

# RS UVS Kärnten 1993/01/13 KUVS-1085/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1993

## Rechtssatz

Mit der bloßen Behauptung "öfters berufsbedingt im Ausland" gewesen zu sein, ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)